

Tit. 18.4.1 RdSchr. 99i

Gemeinsames Rundschreiben zu leistungsrechtlichen Vorschriften des GKV-GRG 2000

Tit. 18 – Medizinische Rehabilitation für Mütter [jetzt] und Väter -> Tit. 18.4 – Leistungsdauer

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zu leistungsrechtlichen Vorschriften des GKV-GRG 2000

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 99i

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 18.4.1 RdSchr. 99i – Regeldauer

(1) Die Dauer richtet sich im Einzelfall grds. nach der individuellen medizinischen Notwendigkeit.

(2) Als Regeldauer von Rehabilitationsleistungen für Mütter [jetzt] und Väter sowie Mutter/Vater-Kind-Maßnahmen gilt nach wie vor die Dauer von längstens 3 Wochen. Eine Verlängerung ist möglich, wenn diese aus medizinischen Gründen dringend erforderlich ist.